

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 12 Titel 632 11 – Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. November 2008
– II C 2 – Ar 0111/0 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 12 Titel 632 11 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 40 Mio. Euro zu leisten.

Die höheren Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus einer im Vergleich zu den Annahmen bei der Aufstellung des Haushalts 2008 ungünstigeren Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 46 Abs. 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

